



INHALT: Veröffentlichungen – Verlautbarung – Kundmachung – Stellenausschreibung

PrsG-656-7/EU

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz

Der Landtag hat am 29. Jänner 2025 ein Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 26. März 2025, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-700-5/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Der Landtag hat am 29. Jänner 2025 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 26. März 2025, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltchnikerengesetz 1993 wird verlautbart, dass die Herrn DI. Andreas Mayer verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen mit dem Kanzleisitz in Bludenz durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 26. November 2024 erloschen ist.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

Va-270-9

Kundmachung

Zl.: O-441/2025

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungscommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 21. Dezember 2024 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungscommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-442/2025

Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungscommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 21. Dezember 2024 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungscommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-443/2025

**Kollektivvertrag für Forstarbeiter
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 21. Dezember 2024 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-444/2025

**Kollektivvertrag für Landarbeiter
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 21. Dezember 2024 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-445/2025

**Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 21. Dezember 2024 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-446/2025

**Zusatzkollektivvertrag zur Mitarbeiterprämie 2024
zum Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer
und zum Kollektivvertrag für Gutsangestellte
Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den Zusatzkollektivvertrag zur Mitarbeiterprämie 2024 zum Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer und zum Kollektivvertrag für Gutsangestellte mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 bis zum 1. Jänner 2025 hinterlegt.

Dieser Zusatzkollektivvertrag wurde am 21. Dezember 2024 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Dieser Zusatzkollektivvertrag ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Gesetz über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes
Mag. Andreas Nachbaur**

Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitgliedes zu besetzen. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien oder per Email an verbindungsdienst@bka.gv.at zu richten und müssen bis 14. März 2025 eingelangt sein.

Wien, am 29. Jänner 2025

Bundeskanzler
Alexander Schallenberg